

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juni 2015 (GVBl S. 130) erlässt die Gemeinde Waffenbrunn folgende

V e r o r d n u n g

über die Beschränkung von Anschlägen in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen in der Gemeinde Waffenbrunn

§ 1

Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes ist es grundsätzlich verboten, Anschläge aller Art, insbesondere Plakate, in der Öffentlichkeit außerhalb der von der Gemeinde Waffenbrunn hierfür zugelassenen Anschlagstellen (Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln) anzubringen. Dies gilt auch für Darstellungen durch Bildwerfer.

(2) Als Anschläge im Sinne der Verordnung gelten nicht Werbeanlagen im Sinne des Art. 13 der Bayer. Bauordnung (BayBO) vom 06. August 1986 (GVBl S. 214) und der hierzu erlassenen Vorschriften.

§ 2

Ausnahmen

(1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen an den hierfür von der Gemeinde Waffenbrunn genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

An den von der Gemeinde frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin und spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin aufgestellten Anschlagwänden gilt es den politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen als genehmigt, Wahlplakate und Informationsmaterial anzubringen.

In der Ortschaft Waffenbrunn können Einzelplakatständer im Bereich Parkplatz gegenüber der alten Schule bis Einmündung Bahnhofstraße aufgestellt werden.

In der Ortschaft Waffenbrunn gilt es den politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen als genehmigt zusätzlich bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin Anschlagwände und bei Bedarf zusätzlich Einzelplakatständer im Bereich der Staatsstraße 2146/Hauptstraße zwischen dem Anwesen 2 c und 6, sowie neben der Busbucht Amselweg aufzustellen. Als genehmigt gilt insbesondere der Gehwegbereich des Parkplatzes gegenüber der alten Schule bis zur Abzweigung Bahnhofstraße.

Andere Ortschaften in der Gemeinde Waffenbrunn:

In den Ortschaften Kolmberg, Rhanwalting, Balbersdorf und Obernried werden Anschlagwände aufgestellt.

In allen anderen Ortschaften und Weilern gilt den politischen Parteien und zugelassenen Wählergruppen als genehmigt je Direkt- und Listenkandidaten bis zu sechs Wochen vor dem Wahltermin einen Einzelplakatständer auf gemeindeeigenen Grundstücken innerhalb der Ortschaften und Weilern aufzustellen, soweit das Ortsbild nicht verunstaltet wird.

Die vorhergehenden Ausführungen gelten auch für politische Aktionen, welche nicht direkt mit Wahlen zusammenhängen.

(2) Die Gemeinde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 bewilligen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird und Gewähr besteht, dass die Beseitigung innerhalb einer festgesetzten Frist erfolgt.

§ 3 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 des LStVG mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waffenbrunn, den 14.11.2015

Saurer
1. Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer

Gemeindliche Anschlagtafelstandorte:

Maiberg:

Gehweg Waffenbrunn-Maiberg

Kolmberg:

Kirchstraße (bei Anwesen Schießl)

Balbersdorf:

beim Kinderspielplatz

Klessing:

Ortsmitte bei Kapelle

Rhanwalting:

Buswartehäuschen RÜB

Thonberg:

am Buswartehäuschen

Zusätzliche Anschlagwände bei Wahlterminen:

Waffenbrunn (2 x)

Rhanwalting

Balbersdorf

Obernried

Kolmberg